

## ANLAGE 3 – OFFENLEGUNG GEM. ART. 8 OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:**  
Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF – Blue Energy

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
529900071HJ0TBCYWU04

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **27 %** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds soll in Erneuerbare-Energie (EE)-Anlagen/ -Gesellschaften, Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte investieren. Erneuerbare Energiequellen gelten, neben einer effizienten Nutzung von Energie, als wichtigste Säule einer nachhaltigen Energiepolitik und der sogenannten Energiewende. Mit dem Finanzprodukt werden folglich ökologische Merkmale beworben, mit besonderem Fokus auf den Klimaschutz („beworbene ökologische Merkmale“). Dabei wird das Finanzprodukt auch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung und/oder gemäß der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf die ökologische Nachhaltigkeitsziele tätigen („Umweltziel“).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds beabsichtigt **mindestens 90 %** seines Portfolios in Anlagen und Projekte zu investieren, die diese ökologischen Merkmale bewerben.

Ein wird kein Referenzwert benannt, um die beworbenen ökologischen Merkmale zu erreichen.

#### Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch:

- Investitionen, die insbesondere den Klimaschutz bewerben, ohne selbst als nachhaltige Investitionen zu gelten, wobei die beworbenen Umweltmerkmale in allen Lebenszyklusphasen der Investition - von der Planung, dem Bau und der Betriebsphase bis zum Ausstieg/Lebensende berücksichtigt werden (**„Andere ökologische Merkmale“**),
- Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind und einen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne von Artikel 9 a) der Taxonomieverordnung leisten, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von 10 Absatz (1) a), f) und g) der Taxonomieverordnung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten (**„Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“**), und/oder
- **sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen** in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die einen messbaren positiven Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13) (**„Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen“**) leisten. Die Investmentgesellschaft orientiert sich dabei an der Unterstützung der Zielvorgabe „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“ und beabsichtigt, durch geeignete Investitionen in erneuerbare Energie (EE-Anlagen/ -Gesellschaften), Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte das UN SDG 13 zu unterstützen.

#### ● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zieht verschiedene verbindliche **Nachhaltigkeitsindikatoren** heran, um die Erreichung der ökologischen Merkmale zu messen. Diese Indikatoren können sich jedoch auch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre kontinuierliche Relevanz in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zukünftig zu gewährleisten.

Nicht alle nachstehend genannten Nachhaltigkeitsindikatoren sind für jede Investition relevant (z. B. die in der Taxonomie geforderten Indikatoren).

#### Für Investitionen der Kategorie „Andere ökologische Merkmale“:

##### *Im Falle von Investitionen in EE-Anlagen/-Gesellschaften:*

- **Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen**, in MWh, mittels welcher die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen an Dritter Stelle vermieden werden kann. Die Vermeidung von elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen trägt zur Erreichung der EU-Klimaziele bis 2030 und zur langfristigen Strategie der EU zur Erreichung der Kohlenstoffneutralität bis 2050 bei. Die Erzeugung einer bestimmten Menge an elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird, wird hierbei nicht angestrebt, die tatsächlich erzeugte Menge jedoch regelmäßig (mindestens jährlich) gemessen;
- **Vermeidung von Treibhausgasemissionen**, in tCO<sub>2</sub>eq, welcher aus der vermiedenen Erzeugung von elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen resultiert (siehe vorheriger Punkt) trägt zur Verringerung von Treibhausgasen in der Atmosphäre bei, welche wiederum in einer Abschwächung des Klimawandels resultieren.

##### *Im Falle von Investitionen in Batteriespeicherprojekte:*

- **Energiespeicherkapazität**, in MWh, sowie die Verfügbarkeit des Energiespeichers, in MW, mittels welcher ein Ausgleich zwischen dem schwankenden Energieangebot und der sich verändernden Energienachfrage bewirken kann, und dadurch die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen an Dritter Stelle vermeidet.

##### *Im Falle von Investitionen in Waldinvestments:*

- **Aufgeforstete Fläche und Fläche mit ökologischer Wiederherstellung:** Neu- und Wiederaufforstungen im Zusammenhang mit der Implementierung bzw. Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden begünstigt die Ausweitung bewaldeter Flächen, trägt über die erhöhte Co<sub>2</sub>-Speicherleistung der Wälder zum Klimaschutz bei und wirkt der unkontrollierten Abholzung von Wäldern entgegen.

Die Messung erfolgt durch die Größe der aufgeforsteten Fläche und der Fläche mit ökologischer Wiederherstellung gemäß jährlich aktualisierter Bewirtschaftungspläne.

- **Zertifizierung:** Die Investitionen werden durch eine unabhängige Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftungspraktiken nach den Standards des Forest Stewardship Council („FSC“) oder des Programme for the Endorsement of Forest Certification („PEFC“) zertifiziert. Hierdurch wird unabhängig nachgewiesen, dass eine nachhaltige Nutzung erfolgt.

#### Für Investitionen der Kategorie "Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen":

- Es finden die jeweiligen Indikatoren aus der Taxonomieverordnung Anwendung, insbesondere diejenigen für die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung beschriebene Tätigkeiten:
  - **1. Forstwirtschaft und Holzeinschlag**  
(NACE-Codes A2)
  - **4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft**  
(NACE-Codes D.35.11)
  - **4.10. Speicherung von Strom**  
(kein NACE-Code zugewiesen)

#### Für Investitionen der Kategorie "Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen":

- Es gelten dieselben Nachhaltigkeitsindikatoren wie für die oben genannten Investitionen, die ökologische Merkmale bewerben, ohne selbst nachhaltig zu sein („Andere ökologische Merkmale“).

### Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch Investitionen, die insbesondere den Klimaschutz bewerben, ohne selbst als nachhaltige Investitionen zu gelten, wobei die beworbenen Umweltmerkmale in allen Lebenszyklusphasen der Investition - von der Planung, dem Bau und der Betriebsphase bis zum Ausstieg/Lebensende - berücksichtigt werden („Andere ökologische Merkmale“).

#### Nachhaltige Investitionen des Teilfonds umfassen:

- **Investitionen**, die an der Taxonomie ausgerichtet sind und einen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne von Artikel 9 a) der Taxonomieverordnung leisten, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von 10 Absatz (1) a), f) und g) der Taxonomieverordnung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten („**Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen**“), und/oder
- **sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen** in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die einen messbaren positiven Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13) („**Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen**“) leisten. Die Investmentgesellschaft orientiert sich dabei an der Unterstützung der Zielvorgabe „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“ und beabsichtigt, durch geeignete Investitionen in erneuerbare Energie (EE-Anlagen/ -Gesellschaften), Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte das UN SDG 13 zu unterstützen.

### Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Durch die Durchführung einer verbindlichen Nachhaltigkeitsanalyse, die sowohl im Rahmen der Due Diligence bei Investitionsentscheidungen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen angewandt wird, soll sichergestellt werden, dass die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels führen (*Do No Significant Harm* oder DNSH).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

#### **Für Investitionen der Kategorie "Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen":**

- Für Investitionen, die im Einklang mit der Taxonomieverordnung stehen, werden im Rahmen der projektspezifischen Due Diligence die technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeiten: 1. Forstwirtschaft und Holzeinschlag; 4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft und 4.10. Speicherung von Strom gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Ergänzung der Taxonomieverordnung integriert.
- Zudem berücksichtigt die Investmentgesellschaft auf Grundlage einer Relevanzanalyse, die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts oder PAIs), um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels der Investmentgesellschaft verursachen würden.

#### **Für Investitionen der Kategorie "Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen":**

- Für Investitionen, die nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sind, wendet die Investmentgesellschaft auf Grundlage einer Relevanzanalyse, die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung aufgeführten PAIs an, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels verursachen würden.

Der vorgesehene Investitionsprozess stellt sicher, dass Investitionen vor der Investitionsentscheidung ausgeschlossen werden, sofern im Rahmen der oben dargestellten Prüfung absehbar ist, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels verursachen können.

#### *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Berücksichtigung von PAIs gemäß der Offenlegungsverordnung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Ausgehend von einer Relevanzanalyse werden PAIs für nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Hierbei wird überprüft, ob die vorher definierten Grenzwerte mit den getätigten Investitionen übereinstimmen bzw. kontinuierlich eingehalten wurden. Eine Investition wird als nachhaltig angesehen, sofern die für die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen definierten Grenzwerte nicht überschritten werden.
- Nach einer positiven Anlageentscheidung strebt die Investmentgesellschaft an, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Laufzeit der Investition zu reduzieren. Für die identifizierten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden projektspezifische Maßnahmen definiert, die zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen beitragen. Die Reduktionsziele und Maßnahmen werden je nach Zielinvestment und Projekt im Einzelfall festgelegt. Bei Projekten, bei denen von sehr geringen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen wird, werden nicht zwingend weitere Verbesserungsmaßnahmen angestrebt.

Berücksichtigt werden dabei insbesondere folgende PAIs:

- Die in Anhang 1 Tabelle 1 definierten PAIs der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung, basierend auf der Relevanzanalyse.
- Zusätzlich zu den in Anhang 1 Tabelle 1 definierten PAIs der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt der Teilfonds den folgenden klima- und umweltbezogenen zusätzlichen Indikator aus Anhang 1 Tabelle 2:
  - Der Anteil nicht verwerteter Abfälle.

- Aus dem Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus Anhang 1 Tabelle 3 berücksichtigt der Teilfonds den folgenden Indikator:
  - Unzureichender Schutz von Hinweisgebern.

Die ESG-Richtlinie der Aquila-Gruppe stellt den Rahmen dar, in dem eine detaillierte Bewertung und Überwachung der zu erwerbenden Projekte erfolgt.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, gelten für die direkt beauftragten Unternehmen, sofern sie von dem Teilfonds beauftragt wurden.

Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Teilfonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner im Hinblick auf die Einhaltung definierter Good-Governance-Grundsätze, wie z.B. die Einhaltung geltender Arbeits- und Sozialgesetze und -vorschriften oder Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften.

Die Mindestschutzstandards werden per Gesetz angewandt oder vertraglich vorgeschrieben. Der Teilfonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, die die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, wie sie in den jeweiligen Richtlinien des AIFM und des Portfoliomanagers festgelegt sind, nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt Good Governance in diesem Anhang.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

X

Ja, der Teilfonds berücksichtigt PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 (1) der Offenlegungsverordnung in allen Phasen der Investition.

Vor der Tätigkeit eines Investments wird im Rahmen der Due Diligence sichergestellt, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Berücksichtigung finden. Für jeden PAI wird ein entsprechender Schwellenwert festgelegt. Damit eine Investition getätigt werden kann, müssen die PAIs unter den definierten Schwellenwerten liegen, sofern zutreffend.

Nach einer positiven Investitionsentscheidung wird jede Investition im Hinblick auf die Entwicklung ihrer relevanten PAIs überwacht. Werden nachteilige Auswirkungen festgestellt, strebt der Teilfonds an, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Laufzeit der Investition durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

Im Allgemeinen wird eine kontinuierliche Verbesserung der Leistung der PAIs angestrebt. Die Reduktionsziele und Maßnahmen werden je nach Zielinvestment und Projekt im Einzelfall festgelegt. Bei Projekten, bei denen von sehr geringen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen wird, werden nicht zwingend weitere Verbesserungsmaßnahmen angestrebt.

Der Teilfonds unterzieht die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung aufgeführten Indikatoren einer Relevanzeinschätzung, wonach folgende PAIs für die Zielinvestitionen Berücksichtigung finden:

PAI Nr.	*	PAI
<i>Anhang 1 Tabelle 1</i>		
1.	V	Treibhausgasemissionen Scope 1 & Scope 2 & Scope 3
2.	V	CO2-Fußabdruck
3.	V	Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
5.	V	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
7.	V	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8.	V	Emission in Wasser
9.	V	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10.	V	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	V	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	V	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	V	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
<i>Anhang 1 Tabelle 2</i>		
13.	Z	Anteil nicht verwerteter Abfälle
<i>Anhang 1 Tabelle 3</i>		
6.	Z	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
* V: Verpflichtend, Z: Zusätzlich		

Der Teilfonds legt gemäß Artikel 11 (2) der Offenlegungsverordnung Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht des Teilfonds (sofern verfügbar) offen.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird im Hinblick auf § 125 VAG nur in Vermögensgegenstände investieren, die im Anlagekatalog des § 2 Abs. 4 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, ausgenommen Geld, genannt sind. Die Anlagestrategie des Teilfonds entspricht der Anlagestrategie eines Infrastrukturfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien zu Berichtspflichten.

Zur Umsetzung der vorgenannten Anlagestrategie wird der Teilfonds insbesondere in EE-Assets sowie sonstige Zielinvestments nach den im Informationsdokument genannten Vorgaben investieren.

Die Anlagestrategie des Teilfonds legt einen verbindlichen Rahmen fest, der in jeder Phase des Investitionsprozesses berücksichtigt wird. Weitere Informationen zur Anlagestrategie können Ziffer 4 sowie Anlage 1 Ziffer 1 des Informationsdokumentes entnommen werden.

## Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds hat die Klassifizierung als Finanzprodukt, welches ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt, in der Anlagestrategie verankert und ein nachhaltiges Anlageziel ausdrücklich festgelegt (Anlage 1 Ziffer 1.1 des Informationsdokumentes).

Die Umsetzung der Anlagestrategie muss einen Beitrag zur Erfüllung der beworbenen ökologischen Ziele, inklusive des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds leisten. Die Kriterien zur Identifizierung geeigneter Investitionen sind im Investitionsprozess und insbesondere in der bindenden Due Diligence auf Grundlage der DNSH-Anforderungen dargelegt. Die zuvor in dieser Anlage definierten Nachhaltigkeitsindikatoren finden hierbei systematisch Anwendung.

Der Teilfonds kann nur in Projekte investieren, die diesem Prozess unterliegen und im Einklang mit der Anlagestrategie stehen. Investitionen werden ausgeschlossen, welche nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen Ziele, inklusive des nachhaltigen Investitionsziels, beitragen.

Die Dokumentation erfolgt in dem projektspezifischen Investitionsvorschlag, welcher vom AIFM vor Anlageentscheidung geprüft wird. Im Rahmen der Anlageprüfung nutzt der AIFM sein Netzwerk bestehend aus führenden Managern, Beratern und Eigentümern, um geeignete Anlagen für den Teilfonds zu identifizieren.

Darüber hinaus werden während des gesamten Investitionsprozesses – neben anderen Risikofaktoren – Nachhaltigkeitsrisiken ausdrücklich einbezogen und sind damit Teil eines ganzheitlichen Risikomanagements, einschließlich der Einbeziehung in die Risikokontrollprozesse.

### ● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar, es besteht keine Verpflichtung den Umfang der Investitionen, um einen Mindestsatz zu verringern.

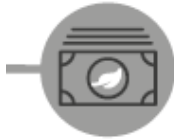
### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Verlauf des Investitionsprozesses wird im Rahmen der Due Diligence auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) Wert gelegt. Hierbei werden die jeweiligen Besonderheiten der Investitionen berücksichtigt (vorliegend: Anlagentyp, Assetklasse, Größe der Anlage, Kontrollrechte, Region, etc.). Daneben beabsichtigt die Risikomanagementfunktion des AIFM sicherzustellen, dass die Vorgaben einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.

#### **Hierbei finden die nachfolgenden Punkte Berücksichtigung:**

- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, sowie die Internationale Charta der Menschenrechte, gelten für die direkt beauftragten Unternehmen, sofern sie vom Teilfonds beauftragt wurden.
- Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Teilfonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner im Hinblick auf die Einhaltung definierter Good-Governance-Grundsätze, wie z.B. die Einhaltung geltender Arbeits- und Sozialgesetze und -vorschriften oder Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften.
- Die Mindestschutzstandards werden per Gesetz angewandt oder vertraglich vorgeschrieben. Der Teilfonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, die die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, wie sie in den jeweiligen Richtlinien des AIFM und des Portfoliomanagers festgelegt sind, nicht erfüllen.
- Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, während der Laufzeit der Anlage die Mindeststandards einhalten, hat der Portfoliomanager einen Prozess zur laufenden Überprüfung eingeführt. Bei jeder Investition wird im Rahmen der Analyse vor der Investition eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Investitionen die jeweiligen Standards erfüllen. Erwirbt der Teilfonds Mehrheitsbeteiligungen an diesen Unternehmen, unterliegen diese Unternehmen fortlaufend den Mindeststandards. Wenn der Teilfonds Minderheitsbeteiligungen erwirbt, werden der Teilfonds und/oder seine Holding mit den Vertragspartnern zusammenarbeiten, um die Mindeststandards zu unterstützen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Mindestens 90 %** des Portfolios fallen in die Kategorie „**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**“.

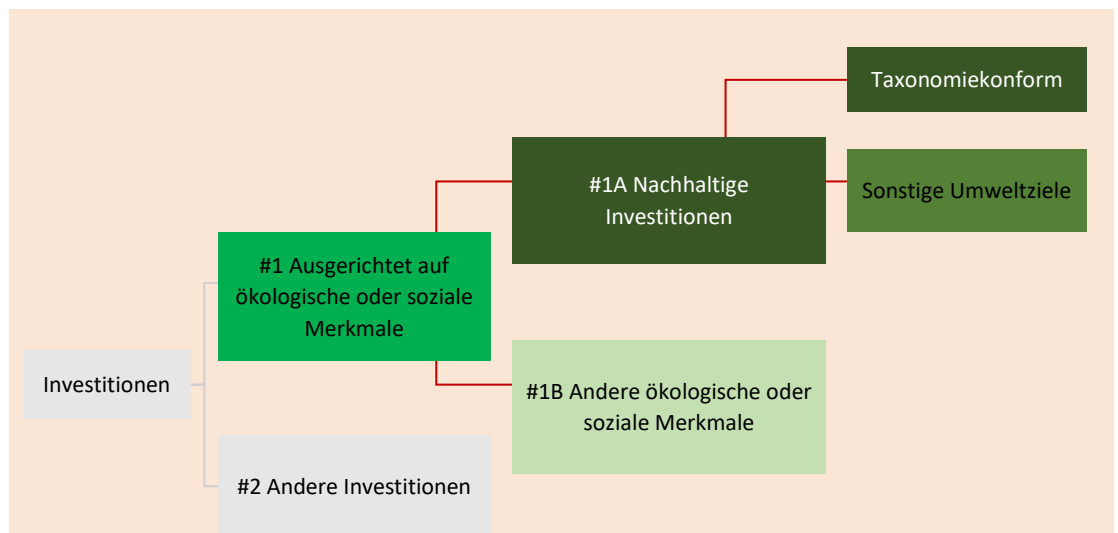
- **Mindestens 30 %** dieser Investitionen sind nachhaltige Investitionen und werden als „**#1A Nachhaltige Investitionen**“ eingestuft. Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von mindestens 27 % dar.
  - **Mindestens 60 %** dieser nachhaltigen Investitionen orientieren sich an der Taxonomieverordnung („**Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen**“; in der nachfolgenden Übersicht als „**Taxonomiekonform**“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies einen Anteil von **mindestens 16 %** dar. Die Investmentgesellschaft strebt an, dies am Ende des Anlagezeitraums zu erreichen.
  - **Bis zu 40 %** der nachhaltigen Investitionen sind nicht an der Taxonomieverordnung ausgerichtet („**Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen**“; in der nachfolgenden Übersicht als „**Sonstige Umweltziele**“ abgebildet). Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies im folgenden Szenario einen Anteil von **11 %** dar: 90 % #1 ausgerichtet auf ökologische Merkmale und hiervon 30 % #1A Nachhaltige Investitionen unter Berücksichtigung einer 60/40 Aufteilung hinsichtlich Taxonomiekonform/sonstige Umweltziele. Dieser Anteil ist variabel und kann unter Beachtung der Mindestgrenzen auf bis zu 40 % ansteigen sowie auf 0 % herabsinken.
- **Höchstens 70 %** dieser Investitionen der Portfolioinvestitionen werden als „**#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale**“ eingestuft. Auf das Gesamtportfolio bezogen, stellt dies im folgenden Szenario einen Anteil von 63 % dar: 90 % #1 ausgerichtet auf ökologische Merkmale und hiervon 70 % #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Dieser Anteil ist variabel und kann unter Beachtung der Mindestgrenzen auf bis zu 70 % ansteigen sowie auf 0 % herabsinken.

**Bis zu 10 % der Investitionen** des Portfolios fallen in die Kategorie „**#2 Andere Investitionen**“. Weitere Besonderheiten sind der Frage "Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?" zu entnehmen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die beschriebene Portfolioallokation grafisch dar.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt Derivate nur zu Absicherungszwecken ein. Die Nachhaltigkeitsziele des Teilfonds werden durch den Einsatz der Derivate nicht beeinträchtigt.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die „#1 Nachhaltigen Investitionen“ des Teilfonds sind zu mindestens 16 % auf die EU-Taxonomie abgestimmt (Gesamtportfolio) und leisten einen direkten Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne von Artikel 9 a) der Taxonomieverordnung, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von 10 Absatz (1) a), f) und g) der Taxonomieverordnung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten („Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“, in den nachfolgenden Diagrammen als „Taxonomiekonform“ abgebildet).

„Andere Investitionen“, welche „#2 Andere Investitionen“ (bis zu 10 % des Gesamtportfolios), „Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen“ (bis zu 11 % des Gesamtportfolios) sowie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ (bis zu 63 % des Gesamtportfolios) umfassen, stellen gemeinsam einen Anteil von bis zu 84 % des Gesamtportfolios dar.

Die nachfolgenden Diagramme stellen die beschriebene Portfolioallokation grafisch dar.

Beschreibung der zugrunde liegenden Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen sowie Angabe zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben von Artikel 3 der Taxonomieverordnung:

- Der Teilfonds strebt Investitionen in EE-Anlagen/ -Gesellschaften, Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte an, die dem Umweltziel „Klimaschutz“ dienen. Ziel ist der Aufbau eines diversifizierten Portfolios gemäß den Vorgaben in Anlage 1 Ziffer 1.2 des Informationsdokumentes.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Taxonomieverordnung wird derzeit noch nicht von einem Wirtschaftsprüfer oder anderen Dritten bestätigt. Sollte dies zukünftig beabsichtigt werden, wird diese Anlage entsprechend aktualisiert.

Für Investitionen, die in die zuvor genannten Vermögenswerte investiert werden, werden die Umsatzerlöse (Turnover) als Leistungsindikator herangezogen, um den Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu bewerten. Bei Vermögenswerten im Planungs- oder Entwicklungsstadium wird als Leistungsindikator der Investitionsaufwand (CAPEX) verwendet. Dieser kombinierte Ansatz erscheint für die Bewertung sowie für die Investoren als angemessen, da er insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsphase sowie der Haltedauer eines jeden Vermögenswertes eine zuverlässige Bewertung ermöglicht.

Erläuterung der Gründe für die Investition in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten:

- Der Teilfonds investiert in EE-Anlagen/ -Gesellschaften, Waldinvestments und Batteriespeicherprojekte, die dem Umweltziel „Klimaschutz“ dienen, jedoch kann nicht für jede einzelne Investition die Taxonomiekonformität bestätigt werden, da bei einzelnen Investitionsobjekten ggf. unterschiedliche technische Merkmale und Standards gelten, z.B. unter Berücksichtigung des Alters der Anlage. Sofern möglich, wird die betreffende Investition als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung qualifiziert („Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen“) oder als Investition, die „Andere ökologische Merkmale“ bewirbt.

Angaben zu Risikopositionen gegenüber Staaten:

- Der Teilfonds investiert nicht in Anlagegegenstände, die als Risikopositionen gegenüber Staaten gelten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

■ Ja:

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

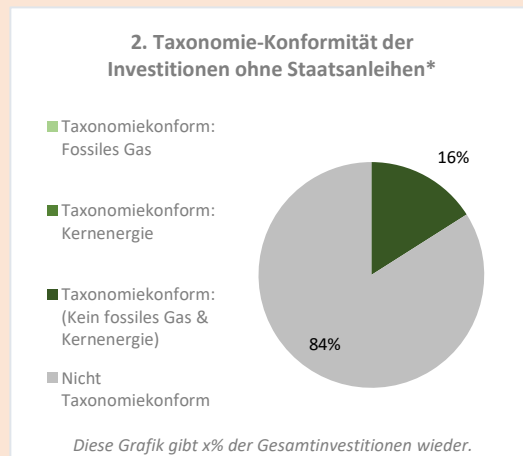
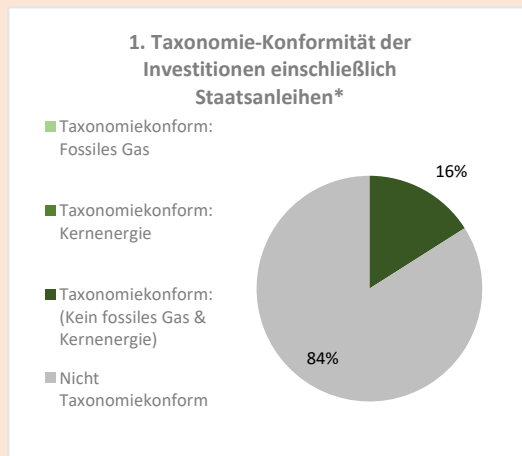
<sup>1</sup> m Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten U) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In fossiles Gas

In Kernenergie

**X** Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt x% der Gesamtinvestitionen wieder.


\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

### Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten beträgt 0 %.  
Der Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel („Sonstige ökologisch nachhaltige Investitionen“) an, stellt jedoch sicher, dass die festgelegte Quote für „#1A Nachhaltige Investitionen“ in Höhe von mindestens 27 % des Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der festgelegten Quote für „Taxonomiekonforme ökologisch nachhaltige Investitionen“ in Höhe von mindestens 16 % des Gesamtportfolios, eingehalten wird.

Infolgedessen wird das Gesamtportfolio bis zu 11 % aus nachhaltigen Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die zum Nachhaltigkeitsziel der UN SDG Nr. 13 „Klimaschutz“ beitragen und nicht mit der Taxonomieverordnung übereinstimmen, bestehen. Der Anteil kann bis auf 0 % herabsinken, sobald die Investitionsobjekte beispielsweise die entsprechenden Taxonomie-Kriterien erfüllen.

Gründe für die Einbeziehung von „Sonstigen ökologisch nachhaltigen Investitionen“ in das Portfolio werden im vorherigen Abschnitt des Anhangs erläutert („Erläuterung der Gründe für die Investition in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel beitragen, es sich dabei jedoch nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt“).



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel an.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen lediglich Instrumente, die der Liquiditäts- und/oder Risikosteuerung dienen. Der AIFM ergreift für diese Instrumente keine besonderen Maßnahmen. Zudem gelten keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards. Insbesondere in der Investitions- und Desinvestitionsphase kann der Anteil dieser Instrumente unter den im Informationsdokument beschriebenen Bedingungen vorübergehend abweichen (sich erhöhen), wodurch das Bewerben ökologischer Merkmale oder nachhaltiger Anlageziele der Investmentgesellschaft jedoch nicht beeinträchtigt wird.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

n/a

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

n/a

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

n/a

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

n/a

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

n/a



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.aquila-capital.de/nachhaltigkeit/unsere-offenlegungen>